

## Was kann ein Sachverständiger tun, um Einsprüchen gegen sein Gutachten nach Möglichkeit zu begegnen? \*)

Von

Oberregierungsmedizinalrat Dr. Oppelt, Dresden.

Wenn ich mir gestatte, in aller Kürze Ihre Aufmerksamkeit für die Frage in Anspruch zu nehmen: *Was kann ein Sachverständiger tun, um Einsprüchen gegen sein Gutachten nach Möglichkeit zu begegnen?* so will ich von den vielen hierfür in Betracht kommenden Gesichtspunkten nur das dem Gutachter vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte *Aktenmaterial* behandeln, und zwar in der Richtung seiner *Vollständigkeit*. Auch beschränke ich mich natürlich auf *ärztliche* Gutachten.

Jeder von uns hat wohl hierüber seine mancherlei gestalteten Erfahrungen gesammelt. Mir selbst erschienen die Beobachtungen, welche ich in 30jähriger Gutachtertätigkeit gemacht habe, im Interesse unseres jungen Nachwuchses der Erwähnung wert und bedürftig. Ich habe zu oft gesehen, wie außerordentlich tüchtigen Leuten von einwandfreien Sachkenntnissen und reichen Erfahrungen hieraus bald recht erhebliche Umständlichkeiten, bald direkte Mißerfolge erstanden sind.

Man wird mir einwenden: das Aktenmaterial *muß* vollständig sein; es wird ja vom Auftraggeber vor dem Abgang an den Sachverständigen daraufhin geprüft. Gewiß, aber dem steht gegenüber, daß der Auftraggeber und der Sachverständige außerordentlich verschiedener Meinung hierüber sein können, da sie die Sache von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ansehen; ich komme hierauf noch zurück.

Ich scheidet alle diejenigen Fälle aus, wo der Beauftragende eine Privatperson ist und daher dem Gutachter der Sachverhalt von vornherein nur stückweise, nur einseitig bekannt gegeben wurde. Wer auf ein solches Ansinnen eingeht, muß und wird mit Mißerfolgen rechnen.

Wie steht es aber bei Fällen, in denen der zu begutachtende Vorgang genau aufgenommen wurde und dem Sachverständigen die Akten hierüber als amtlich festgestelltes Beweismaterial zugehen?

---

\*) Vorgetragen auf der XII. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Leipzig, September 1922.

## I.

In *Strafsachen* kennt jeder von uns Fälle von Freispruch aus „Mangel an Beweisen“! Dieser Mangel braucht bei der ersten umfassenden gutachtlichen Behandlung garnicht hervorgetreten zu sein. Er ist erst durch Einwände des Angeklagten, der seine ursprünglichen Aussagen abändert oder widerruft, entstanden, oder durch Einwände des Verteidigers bzw. des vom Verteidiger geladenen Sachverständigen, oder dadurch, daß Zeugen ihre Aussagen abändern u. v. a. m. Mit alledem muß geerchnet werden, es läßt sich nicht vermeiden.

Ist hier aber eine Lücke, eine Unklarheit bezügl. des Herganges in der *ersten* Vernehmung des Angeklagten enthalten, so entsteht ganz unvermeidlich ein wenig erfreuliches Hin und Her zwischen neuen Einwänden einerseits und Nachtragsgutachten des bisherigen und neuen Gutachten anderer Sachverständiger andererseits. Vor allem aber läßt sich nun oft die allein entscheidende Grundlage, auf der alle Gutachten und Urteile fußen müssen, nicht mehr einwandfrei klar feststellen: *der wirkliche Tatbestand, der tatsächliche Hergang!*

Der Angeklagte kann aus den Gutachten, die seinem Verteidiger vorgelegt werden müssen, genau erkennen, wie er seine Verteidigung einrichten muß, was er bestreiten kann, was unklar geblieben ist und sich noch unklarer machen läßt, so daß es als unbewiesen gelten kann. Ist gar der Hauptbelastungszeuge tot, wie bei Mord und Totschlag, bei fahrlässiger Tötung, so ist er oft der einzige noch lebende Zeuge und der Tote widerspricht ihm nicht. Wenn auch dem Angeklagten nachträglich kein Glaube geschenkt wird, so dringt doch der Sachverständige nicht durch: es *könnte* sich anders zugetragen haben! Der Sachverständige muß nicht nur eine ihn vernichtende Rede des Verteidigers über sich ergehen lassen, sondern vor allem wird der Angeklagte „aus Mangel an Beweisen“ freigesprochen. Daß das Gericht ausdrücklich hervorhebt, es sei von der Unschuld nicht überzeugt, ändert nichts am wirklichen Ausgang.

Ganz besonders sind die *Niederschriften über gerichtliche Leichenöffnungen* gute Gelegenheiten für zwiespältige Auffassungen, zumal wenn, wie es oft geschieht, der eine Arzt die Technik der Leichenöffnung ausübt und der andere das Protokoll diktiert. Dann ist oft der erstere dem anderen voraus und letzterer soll nun plötzlich den Tatbestand schildern, wie er im Zusammenhang der Organe gewesen ist; dieser Zusammenhang ist aber getrennt, für ihn nicht mehr sichtbar; damit verliert das von ihm zu zeichnende Bild sehr oft an Klarheit, zumal für den späteren Leser des Protokolls. Ich habe erlebt, daß eine Hebamme, welche für den Tod einer Erstgebärenden an Kindbettfieber verantwortlich gemacht wurde, wegen Mangel an Beweisen infolge einer solchen

Unklarheit im Sektionsprotokoll freigesprochen wurde. Es wurde ihr nachgewiesen, daß sie die Kreißende ohne jede Not innerlich untersucht hatte, sich nur vor der ersten inneren Untersuchung die Hände mit Seife gewaschen, ohne Sublimat zu benutzen, bei den späteren Untersuchungen überhaupt nicht, nach dem Waschen und vor der inneren Untersuchung die Hände an einem „gebrauchten“ Handtuch abgetrocknet hatte, daß sie die Wöchnerin, trotzdem sie bereits am 2. Tage einen Schüttelfrost gehabt und von da ab gefiebert hatte, nur einmal am Tage vormittags besucht, daß sie von der Zuziehung eines Arztes direkt abgeraten, den Leibschmerz bei Beginn der Peritonitis als Nachwehen bezeichnet, den Puls nie gezählt hatte, weil sie keine Uhr besaß, also alles getan hatte, um den Fall zu verschleppen und unklar zu lassen. Außerdem konnten ihr ähnliche Verfehlungen bei anderen Geburten nachgewiesen werden. Auch war sie vorbestraft aus gleichen Gründen. Dies alles war nebensächlich. Allein der Umstand, daß das eingeholte Obergutachten davon ausging, die Sepsis sei von der Gebärmutterhöhle ausgegangen, während der Gerichtsarzt bestimmt angab, sie habe durch einen Riß der Scheide ihren Eingang genommen — aus dem Sektionsprotokoll konnte man letzteres nicht erkennen und die Sektion soll auch in diesem Punkte technisch nicht einwandfrei gewesen sein —, und nun auch alle Unklarheiten über den Beginn des Kindbettfiebers der Angeklagten zustatten kamen, ließ das Gericht zu einem Freispruch aus Mangel an Beweisen kommen.

Vom Sächsischen Landesgesundheitsamt ist angeregt worden, daß von den 2 vom Gericht stets zu bestellenden Ärzten, welche eine gerichtliche Leichenöffnung vorzunehmen haben, der eine ein pathologischer Anatom sein müsse, da nur auf diese Weise die richtige Darstellung und Beurteilung der sich ergebenden Befunde sich gewährleisten lasse. Hoffentlich scheidet dieser Antrag nicht an der Kostenfrage. Letztere werden unerheblich sein. Auch sollte im öffentlichen Interesse dann, wenn die Frage einer Schuld durch eine gerichtliche Leichenöffnung zu entscheiden ist, alles geschehen, was zur Klarstellung möglich ist. Etwaige Mehrkosten dürfen da nicht entscheiden. Es wäre eine Sparsamkeit an der falschen Stelle.

Ein glatter Verlauf von Anfang an liegt nun nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, sondern in Strafsachen vor allem des Angeklagten selbst. Bei der für den Fortgang des Prozesses entscheidenden Rolle, welche die erste Vernehmung des Beschuldigten spielt, genügt eine Flüchtigkeit, die sich aus der psychischen Erregung des Vernommenen hinreichend erklärt, oder gar eine Lücke in seiner Darstellung, um ihn in der Sache so belastet erscheinen zu lassen, daß eine Untersuchungshaft verfügt wird. Am richtigsten wäre es, wenn in Sachen, für welche

es von vornherein klar ist, daß sie nur auf Grund von ärztlichen Gutachten weiter behandelt werden können, z. B. bei allen Kunstfehlern, bei fahrlässiger Tötung, bei Abtreibungen u. ä., die Vernehmung der Zeugen und des Angeklagten von vornherein unter Zuziehung eines Gerichtsarztes stattfände. Dies wäre nicht nur für den Fortgang des Prozesses im allgemeinen höchst wertvoll, es hätte auch den zweiten Vorteil, zu vermeiden, daß eine einmal verhängte Untersuchungshaft im Laufe des Verfahrens nur deshalb wieder aufgehoben wird, weil sich die aus der ersten Vernehmung in Gutachten und Beschlüssen gezogenen Schlußfolgerungen später nicht mehr halten lassen.

Jede Zwangsmaßnahme des Gerichtes, die später wieder zurückgenommen werden muß, wird aber nicht nur von dem von ihr im einzelnen Betroffenen als ungerechte Härte empfunden, und als solche direkt bezeichnet werden, sondern sie wirkt auch ungünstig auf den Ruf der Gerichte bei der gesamten Bevölkerung ein.

Auch der Umstand, daß „größte Eile“ für die Abgabe des Gutachtens geltend gemacht wird, darf nicht bestimmend sein, mögen die Gründe lauten, wie sie wollen. Im Gegenteil führen gerade Gutachten, welche eilig abgegeben werden, durch Einwände, zu denen sie Anlaß oder wenigstens Gelegenheit geben, zu ganz besonderen Verzögerungen. Nur keine Übereilung infolge Drängens zu einer eiligen Behandlung! Eine Rücksprache, eine 2. Vernehmung verlängert die Sache nicht, sondern kürzt sie ab, indem sie unnötigen Einwänden vorbeugt.

## II.

Alles bisher aus Strafsachen angeführte wiederholt sich nicht minder heftig in *Zivilstreitigkeiten*. Es steigert sich hier sogar, indem dem Gutachter außer dem Gericht zwei sich bis aufs Blut befehdende Parteien gegenüberstehen. Jede Konzession, die der Gutachter der einen Partei macht, wird von der anderen aufs heftigste bestritten, alle Schlußfolgerungen des Gutachters von jeder Partei in ihrem Sinne angefochten. Jede Partei bringt neue Gutachten für ihre Auffassung bei. Zumal bei einer mündlichen Verhandlung hat auch der geübte und erfahrene Sachverständige oft Mühe, die Ruhe und den klaren Kopf sich zu bewahren, wenn alle seine Gründe, die er den Einwänden der einen Partei gegenüber entwickelt hat, plötzlich von der anderen Partei in ihrem Sinne ausgelegt und verwertet werden und ihm entsprechender Vorhalt gemacht wird.

## III.

Nun wird man stets davon ausgehen müssen, daß der Tatbestand, wie ihn die *jeweiligen* Akten wiedergeben, für das Gutachten maßgebend

ist; d. h. eine Änderung des Akteninhaltes kann auch eine solche des Gutachtens zur Folge haben.

Das ist an sich nichts Neues, ist ganz selbstverständlich und jeder, der vor Gericht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ein Schlußgutachten erstatten muß, weiß, daß eben die mündliche Verhandlung oft ein ganz anderes Bild von dem Vorgange sich entrollen läßt, als es der Gutachter aus den schriftlich niedergelegten Vernehmungen in den Akten erhalten und dann in seinem vorläufigen schriftlichen Gutachten gedeutet hat. Das läßt sich nicht vermeiden, damit muß jeder Sachverständige rechnen, und es ist nur seine Aufgabe, beim Gang der Verhandlung selbst auf wesentliche Änderungen rechtzeitig aufmerksam zu werden und aufmerksam zu machen.

Wenn ich aber oben von der Möglichkeit gesprochen habe, daß sich das Bild des zu begutachtenden Tatbestandes im Laufe der Verhandlung ändern kann, so will ich eine solche Änderung ja nicht als erwünscht bezeichnen. Im Gegenteil muß alles, was nur möglich ist, geschehen, um den Tatbestand *vor* Erstattung des ersten umfassenden Gutachtens klarzustellen und festzulegen! Nur kein *gleitender* Tatbestand, wenn ich dies Wort gebrauchen darf, jetzt, wo alles gleitet! Von einer wesentlichen Änderung des Akteninhaltes im Laufe der Verhandlung hat fast immer nur derjenige Nutzen, welcher einen ungünstigen Ausgang zu gewärtigen hat.

An sich wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn nach den ersten Vernehmungen und Erörterungen ein Gutachten z. B. in einer Strafsache zu einer Verurteilung, dann auf Grund neuer Klarstellungen oder auch Einwände zu einem Freispruch käme und zum Schluß bei der mündlichen Verhandlung wieder ungünstig lauten würde. Theoretisch ist dies denkbar und einwandfrei. In der Praxis aber läuft die Sache anders. Wir sind alle Menschen und, rein menschlich geurteilt, ist es meist so, daß derjenige, welcher sich in einen Vorgang eingearbeitet, ihn gutachtlich behandelt hat und hierbei zu einer bestimmten Ansicht gelangt ist, diese seine Überzeugung dann nicht ohne sehr dringende Gründe und Einwände ändert. Es kommt dann mindestens zu einer erheblichen Verlängerung des Verfahrens.

Gesetzt aber, der erste Gutachter ändert sein Votum, wird man ihm dann nicht mit Recht den Vorwurf machen: er hätte auf die Lücken, auf die Schwächen im Beweismaterial von vornherein aufmerksam machen müssen? Er hätte sie finden müssen? In der Hauptsache: ja, wenn auch nicht in jedem Falle. Ich sprach oben von der Prüfung des Aktenmaterials durch den Auftraggeber. Letzterer wird nur sehr selten ein Arzt, also zumeist von einem anderen Beruf sein. Von einem Nichtarzt kann man aber beim besten Willen nicht verlangen, daß er alle die Einzelheiten und Feinheiten kennt, auf welche es dem Arzt beim

vorliegenden Falle gerade ankommt. Darum keine falsche Scheu, keine Sorge, daß es mißdeutet, daß die Sache unnötig verzögert wird! Der Sachverhalt muß *vor* Erstattung des ersten umfassenden Gutachtens — kurze Gutachten über Vorfragen sind anders zu beurteilen — so klar gestellt werden, wie es nur irgend möglich ist; Lücken müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden!

Geschieht dies, so hat auch der Gutachter Einwänden gegenüber einen ganz anderen Stand. Unbegründete Einwände werden ihm Gelegenheit und Material geben, seinen Standpunkt zu vertiefen. Bei begründeten Einwänden wird ihm die Rechtfertigung eines Abweichens von seiner früheren Beweisführung leichter.

Schafft er sich diese feste Grundlage nicht, so bedarf es bei heftigen Angriffen gegen sein Gutachten nicht erst des bekannten und wenig erfreulichen Rufes des Rechtsbeistandes eines Prozeßbeteiligten: Ich bitte um einen anderen Sachverständigen! Sondern der Gutachter hat selbst schon das unbefriedigende Gefühl, für diesen Fall nicht mehr das Vertrauen des Gerichtes zu besitzen.

Dieses Vertrauen ist es aber gerade, welches wir Sachverständigen brauchen, um unser nicht leichtes und meist undankbares Amt dem Gericht und der Öffentlichkeit gegenüber zu erfüllen, es zu erfüllen auch mit innerer Befriedigung!

Dabei sehe ich davon ab, alle die wirtschaftlichen und sonstigen äußeren Vorteile anzuführen, welche die Abkürzung eines Prozesses oder gar die Vermeidung eines solchen zur Folge haben.

Und wenn wir gerecht sein wollen, so müssen wir auch aus allgemeinen moralischen Gründen eingestehen: ein Gutachten darf nur auf Grund einwandfreier, lückenloser Unterlagen erstattet werden! Hierzu gehören aber nicht nur die ärztliche Untersuchung von Personen, die Sektion, die Untersuchung einzelner Organe oder Testobjekte, sondern auch der Inhalt der *Sachakten*, so dick und lang dieselben sein mögen, so sehr es uns Ärzten widerstrebt, Aktenmenschen zu sein. Die sorgfältigste Durchsicht der Akten auf die Vollständigkeit des Tatbestandes hin muß jeder Gutachtenerstattung vorausgehen!

Erwägungen der vorgetragenen und anderer Art haben am Jahresbeginn dem Sächsischen Landesgesundheitsamt Anlaß gegeben, seine Bedenken und Wünsche hierüber dem Minister der Justiz zu unterbreiten.

Das Justizministerium ist sofort und mit größtem Entgegenkommen auf die Anregung eingegangen. Aus seiner Verordnung vom 3. März 1922 über die Einholung von Obergutachten des Landesgesundheitsamtes (Just. Min. Bl. S. 19) gestatte ich mir zum Schluß folgenden Satz herzuheben:

„In besonderem Maße unerwünscht muß es erscheinen, wenn das Landesgesundheitsamt nach Abgabe eines Obergutachtens auf Grund neueren Vorbringens um Erstattung eines zweiten Obergutachtens ersucht wird. Ein solches wiederholtes Angehen des Landesgesundheitsamtes in demselben Verfahren wird meist vermieden werden können, wenn der als Unterlage für seine Begutachtung in Betracht kommende Sachverhalt vor der Einholung des Obergutachtens möglichst erschöpfend aufgeklärt ist. Hierauf wird schon im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens nach Möglichkeit hinzuwirken sein, und zwar auch in eilbedürftigen Sachen, deren Erledigung gerade durch die Einholung eines zweiten Obergutachtens erheblich verzögert werden kann.“

---